

BGer 7B_360/2025 vom 17. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_360_2025

FR: TF 7B_360/2025 du 17 juin 2025

IT: TF 7B_360/2025 del 17 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland führt eine Strafuntersuchung gegen A._____ wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Seit dem 21. Juni 2024 befindet sich A._____ in Untersuchungshaft. Diese wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 18. Juni 2025. Gegen die Verlängerung der Untersuchungshaft erhob A._____ Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern. Dieses wies die Beschwerde am 10. April 2025 ab. Mit Eingabe vom 21. April 2025 (Poststempel) führt A._____ eigenständig Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragt sinngemäss die Prüfung bzw. Feststellung, dass keine Kollusionsgefahr vorliege.

E. 2.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und befindet sich, jedenfalls soweit ersichtlich, nach wie vor in Haft. Er ist deshalb nach Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

E. 2.2

Die Vorinstanz legt vorliegend nachvollziehbar dar, weshalb sie die Haftvoraussetzungen, insbesondere den dringenden Tatverdacht und den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr, als erfüllt erachtet (vgl. E. 4 und E. 5 des angefochtenen Entscheids). Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Ausführungen nicht ansatzweise auseinander. Er macht einzig geltend, die Vorinstanz hätte neben der Fluchtgefahr auch die Kollusionsgefahr prüfen müssen. Diese Frage mag für den Beschwerdeführer von grundsätzlicher Bedeutung sein, sie vermag jedoch den Ausgang des vorliegenden Verfahrens nicht zu beeinflussen, da für die Anordnung bzw. Verlängerung der Untersuchungshaft ein besonderer Haftgrund ausreicht (vgl. Art. 221 Abs. 1 StPO). An der abstrakten Erörterung der Rechtsfrage der Kollusionsgefahr besteht folglich kein Rechtsschutzinteresse. Dass die Bejahung des besonderen Haftgrunds der Fluchtgefahr rechtswidrig sei, legt der Beschwerdeführer im Übrigen ebenso wenig dar wie die Frage, inwiefern die Begründung der Vorinstanz bzw. ihr Entscheid im Allgemeinen hinsichtlich der Verlängerung der Untersuchungshaft selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Neben dem fehlenden Rechtsschutzinteresse genügt die Beschwerde mithin auch den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig. (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.